



Vereinbarung zur Nutzung des Lang TankNetzes

Zwischen

Manfred Lang GmbH
Straubinger Str. 47 a
94333 Geiselhöring
Geschäftsführer Manfred Lang
-nachfolgend „Lang“ genannt-

und

Name/Firma*		Privatnutzung _____	
Straße*		gewerbl. Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> x	
PLZ/Ort*		bitte ankreuzen	
Vertretungsberechtigte Person(en), (Inhaber/Geschäftsführer)			
Name*, Vorname*		Geb. Datum*	
Name, Vorname		Geb. Datum	
Tel. Nr. *		Email*	
Fax Nr.	Ust-ID-NR*	Steuer Nr.	HR NR.
*Pflichtfelder			

-nachfolgend „Vertragspartner“ genannt-

Jeder dieser oben benannten Kontaktpersonen ist gegenüber Lang allein bevollmächtigt, den Kunden im Hinblick auf das Tankkartenmanagement (z.B. Kartenbestellung, Kartensperrung, Kartenfreischaltung, Kartensperre) und zum Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu dieser Nutzungsvereinbarung zu vertreten. Diese Alleinvertretungsberechtigung gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch den Kunden. Änderungen jeder Art bedürfen der Schriftform.

Bestätigung:

Hiermit bestätigen wir, dass wir die nachstehenden Nutzungsbedingungen, sowie die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe auch auf der Homepage www.lang-mineraloele.de) der Manfred Lang GmbH zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.

Datum / Unterschrift –Lang-*

Stempel /Datum / Unterschrift –Vertragspartner-*

Allgemeine Nutzungsbedingungen der Manfred Lang GmbH über die Verwendung von Tankchips und Tanknetzkarten

1. Verwendungsmöglichkeiten des Tankchips/Tanknetzkarten

1.1. Der Vertragspartner erhält für das Betanken von uns eine oder mehrere Tankchips/Tanknetz - Magnetkarten, die im Folgenden als Tankkarten bezeichnet werden. Lang überlässt dem Kunden zum bargeldlosen Bezug der freigegebenen Produkte leihweise Tankkarten. Dem Kunden ist bekannt, dass das Tankvolumen in der Höhe unbeschränkt ist.

1.2. Mit den Tankkarten kann der Vertragspartner, dessen Mitarbeiter oder Bevollmächtigte bargeldlos an unseren Selbstbedienungstankstellen und im Gesamt Netz des TankNetz Fahrzeuge betanken. Alleiniger Vertragspartner des Kunden ist Lang, auch wenn der Kunde Tankstellen von Kooperationspartnern von Lang im TankNetz nutzt.

1.3. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die Tankstelle 7 Tage in der Woche, 24 Stunden dauernd im Betrieb ist. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung dafür, dass die Tankstelle vorübergehend außer Betrieb ist oder nicht dauernd sämtliche Kraftstoffe verfügbar sind.

2. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

2.1. Der Vertragspartner hat die Tankkarten nach Erhalt mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und im Übrigen sehr sorgfältig zu behandeln. Die Tankkarten dürfen insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Tankkarten verbleiben im Eigentum von Lang. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten obliegt dem Kunden.

Die Pflichten erfüllt der Kunde insbesondere nicht, wenn er

- die Karte beispielsweise im Fahrzeug verwahrt,
- die Karte und/ oder die PIN an Dritte weitergibt,
- einen Kartenverlust nicht unverzüglich an Lang unter Angabe der Kartenummer mitteilt,
- beim Ausscheiden eines Mitarbeiters nicht unverzüglich alle Karten deren PIN diesem Mitarbeiter bekannt sind, ändern lässt.

2.2. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, die persönliche Geheimzahl (PIN-Code) geheim zu halten und insbesondere nicht gegenüber Unberechtigten zu offenbaren. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf den Tankkarten vermerkt oder in anderer Weise mit diesem zusammen aufbewahrt werden. Jede Person, der den PIN-Code (persönliche Geheimzahl) kennt und in dem Besitz der Tankkarten kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des Vertragspartners Fahrzeuge zu betanken.

2.3. Der Vertragspartner darf seine Tankkarten nur an Mitarbeiter bzw. Bevollmächtigte zu den in Ziffer 1 genannten Verwendungsmöglichkeiten übertragen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Offenbarung der PIN-Codes gegenüber dem in Satz 1.2 genannten Personenkreis.

2.4. Bei Abhandenkommen eines oder mehrerer Tankkarten oder bei missbräuchlichen Verfügungen hat der Vertragspartner unverzüglich uns unter der **Telefonnummer 09423/902020** zu unterrichten, damit die Tankkarte/n gesperrt werden kann. Der Vertragspartner haftet auch für Sorgfaltspflichtverletzungen seiner Mitarbeiter bzw. Bevollmächtigten. Der Vertragspartner kann das Abhandenkommen eines oder mehrerer Tankkarten oder bei deren missbräuchlichen Verfügungen uns auch schriftlich oder unter der oben genannten Telefonnummer oder mittels Telefax unter der Nummer 09423/1247 oder Email: info@lang-mineraloele.de unterrichten. Hierdurch eintretende zeitliche Verzögerungen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Nicht mehr benötigte Tankkarten (z.B. bei Ausscheiden eines Mitarbeiters, Ablauf der Geltungsdauer, Ende

der Vertragsbeziehung) sind zum Schutz vor Missbrauch unverzüglich an Lang zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den Tankkarten wird ausgeschlossen.

2.5. Bei Verlust eines Tankchips hat der Vertragspartner uns Ersatz in Höhe von € 8,00 zu leisten.

2.6. Bei missbräuchlichem Einsatz eines Tankchips ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

2.7. Der Vertragspartner sowie dessen Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haben die Bedienungsanleitung unserer Selbstbedienungstankstellen sorgfältig zu lesen und stets sorgfältig zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten verursacht werden. Dem Kunden ist bekannt dass es sich bei den Tankstellen des Lang TankNetzes überwiegend um Selbstbedienungsstationen handelt, an denen kein Personal anwesend ist. Der Kunde ist verpflichtet, an den Stationen besondere Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Für die ordnungsgemäße Bedienung, ist der Kunde oder seine Beauftragten selbst verantwortlich. Für Schäden an oder von anderen sich auf den Tankstellen berechtigt oder unberechtigt aufhaltenden Personen übernimmt Lang keine Haftung. Der Kunde oder seine Beauftragten sind verpflichtet, Schäden oder Verschmutzungen umgehend Lang mitzuteilen. Da die Tankstellen überwiegend nicht bemannt sind, ist dieses für den ordnungsgemäßen Betrieb unbedingt erforderlich. Dem Kunden ist bekannt, dass Pausen und Ruhezeiten an den Tankstellen untersagt sind. Die vorgenannten Regelungen gelten für sämtliche Tankstellen, die heute und zukünftig für die Nutzung von Tankkarten durch Lang angeboten werden.

2.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich Änderungen seiner Stammdaten mitzuteilen.

3. Preise, Abrechnung und Zahlungspflichten

3.1. Es gelten die an der Zapfsäule zum Zeitpunkt der Betankung eingestellten Preise, oder die im Rahmen der Nutzungsvereinbarung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie die Preise hierfür werden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

3.2. Die vom Vertragspartner bezogenen Waren werden halbmonatig oder zum letzten Werktag eines Kalendermonats abgerechnet. Der Vertragspartner nimmt auf unser Verlangen hin am SEPA-Lastschriftverfahren teil. Sofern der Vertragspartner am Lastschriftverfahren nicht teilnimmt, ist eine Verrechnung binnen 10 Tagen seit Zugang zur Zahlung fällig. Dafür wird der Vertragspartner uns auf einem gesonderten Formular eine Vollmacht zur Abbuchung der Rechnungsbeträge im SEPA-Lastschriftverfahren erteilen. Lang behält sich das Recht vor, Rechnungen papierlos zu stellen. Sofern keine SEPA Mandat für Lastschriften erteilt wurde, ist eine Rechnung binnen 10 Tagen seit Zugang zur Zahlung fällig.

Die abgerechneten Waren werden zu den oben genannten Zeitpunkten von dem auf dem Antrag angegebenen Konto abgebucht, für den Fall, dass der Vertragspartner am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt. Für Deckung auf dem angegebenen Konto hat der Vertragspartner stets Sorge zu tragen.

3.3. Im Falle des Verzugs sind wir unbeschadet weiterer Verzugschaden berechtigt, neben den Rücklastschriftkosten die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen sowie € 3,00 Bearbeitungsgebühr für jede Rücklastschrift, sofern im letzteren Fall der Vertragspartner nicht einen geringeren Verzugschaden nachweist.

Ein Verzug tritt spätestens mit Zugang der Rücklastschrift ein.

Im Verzugsfall sind wir zudem berechtigt, den bzw. die Tankkarten des Vertragspartners zu sperren und alle bis zu diesem Zeitpunkt gelieferten Mengen unverzüglich in Rechnung zu stellen. Grundlage dieser Abrechnung sind die bis zum Zeitpunkt der Tankkartensperrung Lang vorliegenden Notierungen. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber den Forderungen von Lang ist nur zulässig, wenn und soweit die Forderung des Kunden gegenüber Lang von Lang anerkannt und rechtskräftig festgestellt worden sind. Soweit Lang die Tankkarten nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes sperrt, bleibt der Kunde weiterhin zur Abnahme von der Lieferung verpflichtet. Rechte aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus den §§273, 313 und 321 BGB sowie § 369 HGB bleiben von den Vereinbarungen unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

Lang behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Lang zustehenden Forderungen aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund vor, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen, bereits entstanden waren oder erst künftig aus diesem Vertrag oder der Geschäftsbeziehung entstehen. Bei Zugriff Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Lang hinweisen und Lang unverzüglich benachrichtigen, damit Lang die Eigentumsrechte durchsetzen kann. Bei vertragswidrigen, verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Lang berechtigt, die Ware heraus zu verlangen, sofern Lang vom Vertrag zurückgetreten ist.

5. Haftung für Schäden durch Abhandenkommen eines Tankchips oder durch missbräuchliche Verwendung eines Tankchips

5.1. Bis zum Zeitpunkt, zu dem der Kunde Lang über den Diebstahl oder den Verlust der Tankkarten unter Angabe der Kartenummer informiert hat, haftet der Kunde für alle durch den Missbrauch der Tankkarten entstandenen Schäden, soweit er nicht alle ihm obliegenden Pflichten nach dieser Tankvereinbarung in zumutbarer Art und Weise erfüllt hat. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten obliegt dem Kunden.

5.2. Der Vertragspartner ist von einer Haftung für missbräuchliche Verfügungen oder für das Abhandenkommen der Tankkarten befreit, nachdem der Verlust gemäß vorstehender Ziffer 2.4 dieser Nutzungsbedingungen angezeigt wurde. Wir übernehmen auch die bis zum Eingang der vorstehenden Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten erfüllt hat; dasselbe gilt auch für solche Mitarbeiter oder Bevollmächtigten des Vertragspartners, denen die Tankkarten zur Nutzung überlassen wurde. Haben der Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder Bevollmächtigten durch schuldhaftes Verhalten die Entstehung des Schadens verursacht oder hierzu beigetragen, bestimmt sich die Haftung nach den Grundsätzen des Verschuldens bzw. Mitverschuldens, in welchem Umfang vom Vertragspartner der Schaden zu tragen ist. Hat der Vertragspartner seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, reduziert sich die Haftung des Vertragspartners auf 90 % des Gesamtschadens, mindestens jedoch € 100,00.

Im Falle der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Vertragspartners oder eines seiner Mitarbeiter oder Bevollmächtigten hat der Vertragspartner die Schäden voll zu übernehmen.

6. Vertragszeitraum, Kündigung

6.1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.2. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann diese Vereinbarung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn er sich ganz oder zum Teil mit der geschuldeten Vergütung mehr als einen Monat in Verzug befindet, bei Rücklastschriften, sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder wenn der Vertragspartner das SEPA-Lastschriftverfahren widerruft, sofern er nicht mit dem Widerruf eine entsprechende neue SEPA-Mandat Lastschriftverfahren auf eine andere Bank/Sparkasse erteilt.

Mit Wirksamwerden der Kündigung werden die Tankkarten umgehend gesperrt und sind vom Vertragspartner unverzüglich zurückzugeben.

7. Schriftform

Vor oder bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.

Weitere Vereinbarungen oder mündliche Zusagen, insbesondere über vertraglich vorausgesetzte Verwendungen oder sonstige Zusicherungen sind nicht abgegeben worden. Die für uns auftretenden Personen sind nicht befugt, mündliche Änderungen des vorformulierten Vertragstextes vorzunehmen, mündliche Zusatzabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1. Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner Geiselhöring.

8.2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Gerichtsstand Geiselhöring, falls der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9. Ansprüche des Vertragspartners bei Verzögerung der Lieferung, Unmöglichkeit und sonstigen Pflichtverletzungen sowie Haftungsbeschränkung

9.1. Jegliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Lieferung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder aufgrund sonstiger Rechtsgründe, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit sich nicht aus den Ziffern 2.1 bis 2.8 sowie Ziffer 1 etwas anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners.

9.2. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

- a) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht,
- c) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- d) nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder
- e) wegen der von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren

Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten

sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.3. Soweit dem Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche infolge von Mängeln zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

9.4. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht, soweit eine strengere Haftung vertraglich bestimmt ist oder eine strengere Haftung aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, entnommen werden kann.

9.5. Schadensersatz statt der Leistung kann der Vertragspartner dann nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unsererseits unerheblich ist.

9.6. Unbeschadet vorstehender Beschränkungen bleibt ein etwaiges gesetzlich bestehendes Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag hiervon unberührt. Bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel der Ware bestehen, ist jedoch erforderlich, dass wir diese Pflichtverletzung zu vertreten haben.

10. Hinweis auf das Bundesdatenschutzgesetz

Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern; wir behalten uns das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. SCHUFA etc.) zu übermitteln.

11. Absicherung:

Geschäftsgrundlage iSv. §313 BGB für die Nutzungsvereinbarung ist die Absicherung der Lieferungen an den Kunden durch Lang über eine Warenkreditversicherung. Lang darf in diesem Zusammenhang die erforderlichen Kundendaten an den Versicherer weiterleiten. Die Höhe der Versicherungssumme wird von den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

Wird nach Abschluss der Vereinbarung die Warenkreditversicherung wegen eines Grundes, den Lang nicht zu vertreten hat, aufgehoben oder eingeschränkt, kann Lang vom Kunden die Leistungen einer Sicherheit in Höhe des Betrages verlangen, in welchem die Warenkreditversicherung aufgehoben oder eingeschränkt wurde. Lang ist berechtigt, die Tankkarten nach Kenntniserlangung über die Aufhebung oder Einschränkung der Warenkreditversicherung zu sperren. Lang ist verpflichtet, den Kunden die Aufhebung oder Einschränkung der Warenkreditversicherung unverzüglich anzuzeigen. Lang hat dem Kunden die Sperrung der Tankkarte anzuzeigen. Soweit Lang die Tankkarten nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes sperrt, bleibt der Vertragspartner weiterhin zur Abnahme von der Lieferung verpflichtet.

Rechte aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus den §§ 273, 313 und 321 BGB bleiben von der vorstehenden Vereinbarung unberührt.

12. Die Beschaffenheit der gelieferten Ware entspricht den Marktüblichkeiten und, soweit vorhanden, einschlägigen DIN-Normen. Für Prüffehler und Toleranzen gilt DIN 51848. Überlassene Muster und typische Kenndaten ergeben Anhaltspunkte für die Qualität der Lieferung im Rahmen üblicher Toleranzen. Es handelt sich um Beschreibungen, nicht um zugesicherte Eigenschaften.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so werden die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. An Stelle der entfallenen Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, die im Rahmen des rechtlichen Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechende gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

Tankkarten Antrag

An Tankstellen der Manfred Lang GmbH, Straubinger Str. 47 a, 94333 Geiselhöring

Firma*	
Name/Vorname*	
PLZ*, Ort*	Kunden Nr.
Email Adresse für Rechnungsversand*	*Pflichtfelder

- Lang Stations-Tankchip Stationen: Straubing Sachsenring u. Europaring/Geiselhöring Industriestr./Pilling Gewerbegebiet **24h**
 - Lang TND Deutschlandweite Tanknetzkarte
 - Mit Kilometerstandsabfrage
 - Ohne Kilometerstandsabfrage
- Pfand Tankchip/Tankkarten 8,00 Euro

Mit den Tankkarten werden folgende Fahrzeugarten betankt

_____ PKW & Kleintransporter (bis 3,49 t)	Die durchschnittl. monatl. Abnahmemenge	Abrechnung
_____ LKW (3,5 t bis 7,49 t)	_____ Liter Dieselmotorkraftstoff	_____ halbmonatlich
_____ LKW über 7,5 t	_____ Liter Ottomotorkraftstoff	_____ monatlich
	_____ Liter AdBlue	

Fahrzeugliste

Karte	Kartenummer	KFZ-Kennzeichen o. Bezeichnung	Wunsch PIN
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Hinweise / Bemerkungen _____

Tankkarten/Tankchips erhalten - Datum / Unterschrift: _____